



AHK

# Umsatzsteuer in der Slowakei

Merkblatt der AHK Slowakei



**AHK**

Deutsch-Slowakische  
Industrie- und Handelskammer  
Slovensko-nemecká  
obchodná a priemyselná komora



## Hintergrund und Basisinformationen.

Die Slowakei ist seit 2004 Mitglied in der EU, daher richtet sich die Slowakei an die EU-weit geltenden Richtlinien zur Umsatzsteuer. Allerdings gibt es einige landesspezifische Regelungen, wie zum Beispiel eine obligatorische Kontrollmeldung, oder mehrere Umsatzsteuersätze. Der Grund-Umsatzsteuersatz von 23 % gilt für die meisten Waren und Dienstleistungen. Der ermäßigte Satz von 19 % wird auf ausgewählten Lebensmitteln und Getränken, Stromlieferungen, Restaurantdienste (inkl. Alkoholfreier Getränke), u.a. anzuwenden. Der ermäßigte Satz von 5 % wird auf Unterkünfte, ausgewählte Restaurantdienste, Druck- und E-Books, Medikamenten usw. angewendet.

Die Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung endet 25 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode. Diese Fristen sollten sehr ernst genommen werden: Das Finanzamt kann hohe Geldstrafen (bis zu 16.000 EUR) auferlegen, wenn

Steuererklärungen nicht oder zu spät eingereicht sowie Steuern nicht oder zu spät bezahlt werden (die Verzugszinsen betragen mind. 15% p.a.).

## Wann müssen Sie sich in der Slowakei für die Umsatzsteuer registrieren?

Eine Registrierungspflicht besteht, wenn eine ausländische Person Waren oder Dienstleistungen innerhalb der Slowakei liefert und selbst die Steuer schuldet, Waren aus der EU erwirbt oder steuerbefreite Warenlieferungen von der Slowakei in die EU durchführt. Der Antrag auf Registrierung muss innerhalb von fünf Arbeitstagen gestellt werden, und das Finanzamt entscheidet innerhalb von zehn Tagen.

Lediglich in einigen Sonderfällen müssen diese ausländischen Personen keinen Antrag auf Steuerregistrierung stellen. Es handelt sich hierbei um den Verkauf von Waren und Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld auf den

Leistungsempfänger übergeht. Bei Vorliegen weiterer gesetzlich vorgegebener Bedingungen sind dies u.a.:

- Beförderungsdienstleistungen und die damit zusammenhängenden zusätzlichen Dienstleistungen,
- Dienstleistungen und Waren mit Übertragung der Steuerpflicht,
- Lieferung von Gas,
- Lieferung von Waren aus dem Inland in einen anderen Mitgliedsstaat, die aus einem Drittland eingeführt wurden, wenn von einem Steuervertreter vertreten,
- In einem Dreiecksgeschäft, bei dem die Person als der erste Abnehmer beteiligt ist,
- Bei Anwendung der Sonderregelung (OSS) für die Fernverkäufe,
- Lieferung von steuerfreien Waren und Dienstleistungen.



Für Kleinunternehmen gilt auch eine Sonderregelung: Sie müssen sich nicht für die USt. registrieren, wenn ihr Umsatz in der Slowakei 62.500 EUR pro Jahr (bzw. 50.000 EUR im Vorjahr) und ihr Gesamtumsatz in der EU 100.000 EUR pro Jahr nicht übersteigt. In diesem Fall können sie eine USt.-Identifikationsnummer mit dem Zusatz „EX“ beantragen und bleiben von der Registrierungspflicht befreit.

### Vorsteuerabzug über die Umsatzsteuererklärung? Nicht immer.

Eine ausländische steuerbare Person, die in der Slowakei für die Umsatzsteuer erfasst ist, aber ausschließlich solche Waren liefert und Leistungen erbringt, bei denen die Steuerschuldnerschaft beim Empfänger liegt (Reverse-

Charge), hat nur im Wege des Erstattungsverfahrens ein Vorsteuerabzugsrecht, nicht jedoch im Wege der USt-Erklärung.

### Was ist eine Kontrollmeldung?

In der Regel sind Monatsmeldungen erforderlich. Mit jeder Meldung ist fast immer auch eine Kontrollmeldung abzugeben. Diese ist, zusammen mit der Umsatzsteuererklärung, von allen Umsatzsteuerzahlern, auch den ausländischen Personen, die zur Umsatzsteuer registriert sind, in elektronischer Form abzugeben. Es handelt sich hierbei um ein detailliertes Verzeichnis aller Ein- und Ausgangsrechnungen. Nicht enthalten sind jedoch die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Dienstleistungen sowie Ein- und

Ausfuhr von Waren. Sollte die Kontrollmeldung nicht, zu spät oder unvollständig bzw. mit nichtzutreffenden Angaben abgegeben werden, kann das Finanzamt eine Geldstrafe von bis zu 10.000 EUR auferlegen.

### Ist eine Nullmeldung nötig?

Sollten Sie in einem Monat keine steuerpflichtigen Umsätze generiert haben, brauchen sie für den Zeitraum keine Meldung abzugeben. Viele Unternehmen entscheiden sich jedoch, in diesen Monaten sog. Nullmeldungen abzugeben. Dadurch erhält das Finanzamt in jedem Fall eine Meldung und weiß so, dass das Unternehmen die Meldung nicht etwa vergessen hat. Rückfragen des Finanzamts und Prüfungen wird damit vorgebeugt.



## Zuständige Stellen:

Hier können Sie sich für die Umsatzsteuer anmelden:

Daňový úrad Bratislava  
(Finanzamt Bratislava,  
Service-Zentrum)  
Radlinského 37, SK-817 89  
Bratislava  
Web:  
[www.financnasprava.sk](http://www.financnasprava.sk)  
E-Mail: [duba-ba.kontakt@financnasprava.sk](mailto:duba-ba.kontakt@financnasprava.sk)  
Tel.: +421 2 573 78111

Anmeldung für Intrastat:  
Štatistický úrad  
(Statistikamt der Slowakei)  
Konzultačné pracovisko  
Štatistického úradu SR  
Lamačská cesta 3/C, SK-840  
05 Bratislava 45  
Web:  
<https://intrastat.statistics.sk>  
[/Intrastat/](https://intrastat/)

E-Mail: [intrastat-sk@statistics.sk](mailto:intrastat-sk@statistics.sk) Tel.: +421  
2 5023 6277

## Umsatzsteuer- Registrierung und Mo- natsmeldungen durch die AHK Slowakei

Ein frühzeitiges Einreichen der Unterlagen vor Leistungserbringung ist ratsam. Bitte beachten Sie: Die Beantragung ist nur auf Slowakisch möglich. Die Monatsmeldungen können nur elektronisch eingereicht werden. Hierfür ist die Einrichtung eines speziellen Online-Zugangs erforderlich.

Wir empfehlen daher, mit der Registrierung und den anschließenden Monatsmeldungen die AHK Slowakei zu beauftragen. Dadurch stellen Sie eine reibungslose, schnelle und

professionelle Abwicklung sicher. Die AHK Slowakei handelt dabei als Ihr Zustellungsbevollmächtigter.

Für Ihre erfolgreiche Umsatzsteuer-Registrierung und die Abgabe der Monatsmeldungen benötigen wir lediglich folgende Unterlagen:

- Vertrag, einschließlich der ausgefüllten und unterschriebenen Anlagen 2 und 3,
- Einen Handelsregistrauszug (bei juristischen Personen), oder den Gewerbeschein (bei natürlichen Personen) des Auftraggebers, nicht älter als 12 Monate.

Die Entgelte entnehmen Sie bitte Anlage 1 des Vertrags.





Die Rechnungen für die Verarbeitung zum Zwecke der Abgabe der Monatsmeldungen senden Sie uns anschließend einfach per E-Mail zu. Wir rechnen die Werte zusammen, füllen die Meldungen aus und stellen sie über das Online-Portal dem Finanzamt zu. Wir weisen Sie selbst-

verständlich auch daraufhin, falls darüber hinaus Zusammenfassende Meldungen oder Intrastatmeldungen vorgenommen werden müssen. Die gesamte Kommunikation mit Ihnen führen wir auf Deutsch.

Hinweis: Dieses Merkblatt stellt eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen dar. Es dient lediglich der Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Stand: Februar 2025

Wenn Sie für Ihre umsatzsteuerliche Registrierung in der Slowakei unsere Unterstützung in Anspruch nehmen möchten, werden wir gerne für Sie tätig!

### **IHR ANSPRECHPARTNER:**

#### **AHK Slowakei**

Suché mýto 1 / SK-811 03 Bratislava

Vladimír Války

E-Mail: [valky@ahk.sk](mailto:valky@ahk.sk)

Tel.: +421 902 918 264

Karin Hercegová

E-Mail: [hercegov@ahk.sk](mailto:hercegov@ahk.sk)

Tel.: +421 902 918 260



Deutsch-Slowakische  
Industrie- und Handelskammer  
Slovensko-nemecká  
obchodná a priemyselná komora